

Synopse

Teilrevision Wahl- und Abstimmungsverordnung 2015

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 10. März 2015
	Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 72 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 28. September 2006 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV) vom 29. April 2008 ²⁾ (Stand 26. Juli 2014) wird wie folgt geändert:
	9.1. Wahlvorschläge
	9.2. Wahlzettel
<p>§ 46 Gestaltung der Wahlzettel</p> <p>¹⁾ Auf allen Wahlzetteln ist die Zahl der zu vergebenden Mandate anzugeben.</p> <p>²⁾ Sofern nicht für alle Mandate Wahlvorschläge vorliegen, ist die entsprechende Zahl leerer Linien zu drucken.</p> <p>³⁾ Der leere Wahlzettel enthält eine Linie für die Listenbezeichnung und so viele leere Linien für die Kandidatennamen, als Mandate zu besetzen sind.</p>	<p>³⁾ Der leere Wahlzettel enthält so viele leere Linien für die Kandidatennamen, als Mandate zu besetzen sind.</p>

¹⁾ BGS [131.1](#)

²⁾ BGS [131.2](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 10. März 2015
<p>⁴ Finden gleichzeitig Wahlen verschiedener Behörden statt, so sind für jede Behörde getrennte Wahlzettel unterschiedlicher Farbe zu drucken.</p>	<p>^{3a} Bei Proporzahlen enthält der leere Wahlzettel zusätzlich eine Linie für den Listentitel.</p>
	<p>9.3. Wahlzettelbogen</p>
<p>§ 47 Wahlzettelbogen</p> <p>¹ Für alle Wahlen werden amtliche Wahlzettelbogen gedruckt.</p> <p>² Der Wahlzettelbogen enthält, durch Perforation voneinander getrennt, eine amtliche Wegleitung für die Stimmabgabe, für jede Liste einen separaten Wahlzettel sowie einen leeren Wahlzettel.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 47a Wahlzettelbogen bei Proporzahlen</p> <p>¹ Der Wahlzettelbogen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine amtliche Wegleitung für die Stimmabgabe;b) für jede Liste einen separaten vorgedruckten Wahlzettel;c) einen leeren Wahlzettel. <p>² Die amtliche Wegleitung, die separaten vorgedruckten Wahlzettel sowie der leere Wahlzettel sind durch Perforation voneinander getrennt.</p> <p>³ Für die Wahlzettelbogengestaltung im Proporzverfahren ist im Weiteren Anhang 1 massgebend.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 10. März 2015
	<p>§ 47b Wahlzettelbogen bei Majorzwahlen</p> <p>¹ Der Wahlzettelbogen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine amtliche Wegleitung für die Stimmabgabe;b) ein Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a des Wahl- und Abstimmungsgesetzes¹⁾;c) einen einzigen leeren Wahlzettel. <p>² Durch Perforation voneinander getrennt sind nur das Beiblatt und der leere Wahlzettel.</p> <p>³ Auf dem Beiblatt wird ausdrücklich erwähnt, dass dieses nicht als Wahlzettel verwendet werden darf.</p> <p>⁴ Auf dem leeren Wahlzettel wird ausdrücklich erwähnt, dass nur dieser in das Wahlzettelkuvert oder in die Urne gelegt werden darf.</p> <p>⁵ Für die Wahlzettelbogengestaltung im Majorzverfahren sind im Weiteren die Anhänge 2 bzw. 3 massgebend.</p>
	9.4. Weitere Bestimmungen
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

¹⁾ BGS [131.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 10. März 2015
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Heinz Tännler Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...